

SCHULTZ-HENCKE-HEIME

TEILSTATIONÄRE EINRICHTUNG
NACHBETREUUNG
BETREUTES EINZELWOHNEN

Lernpsychotherapeutische Einrichtung in Cottbus

1. Lernpsychotherapeutische Einrichtungen der Schultz-Hencke-Heime

- Erfahrung aus fast 45 Jahren
- Einrichtungen in Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg
- Brandenburg: 2 stationäre und 3 teilstationäre Einrichtungen
- Seit 4 Jahren in Cottbus in der Bahnhofstr. 49
- Mitglied im VPK
- Einrichtung der Jugendhilfe

2. Schulverweigerung

- Schulverweigerung als Symptom begreifen
 - Schulphobie
 - Schulangst
 - Schulunlust/-verweigerung
 - Aktiv
 - Passiv
- Im Zusammenhang mit Lernschwierigkeiten zu betrachten
- Gegenseitige Verstärkung

3. Lernpsychotherapie

- keine Ersatzschule
- Lernleistungsanforderungen werden als Medium genutzt
- Lernen als ganzheitlicher Prozess
 - soziales Lernen
 - emotionales Lernen
 - Erlernen von kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten
- „Teufelskreis“ durchbrechen

4. Elemente der Lernpsychotherapie

- 1. lerntherapeutische Intervention
 - Sonderpädagogische Förderung
 - Förderung der Teilleistungsbereiche
 - Training kognitiver und emotionaler Fähigkeiten
 - Kunsttherapeutische Intervention
 - Wocheninterview

4. Elemente der Lernpsychotherapie

- 2. erlebnispädagogische Elemente und tiergestützte Intervention
 - Wander, Kanu, Fahrradtouren
 - Sport
 - Reiten

4. Elemente der Lernpsychotherapie

- 3. Konsequentes soziales Lernen
 - Starke Bindung an heterogene (Lern-)Gruppen
 - Konfrontativ
 - Verantwortungsübernahme

4. Elemente der Lernpsychotherapie

- 4. Elternarbeit/Aktivierung des sozialen Umfeldes
 - Eltern als verlässliche Partner erschließen
 - Kompetenztraining
 - Rückführung

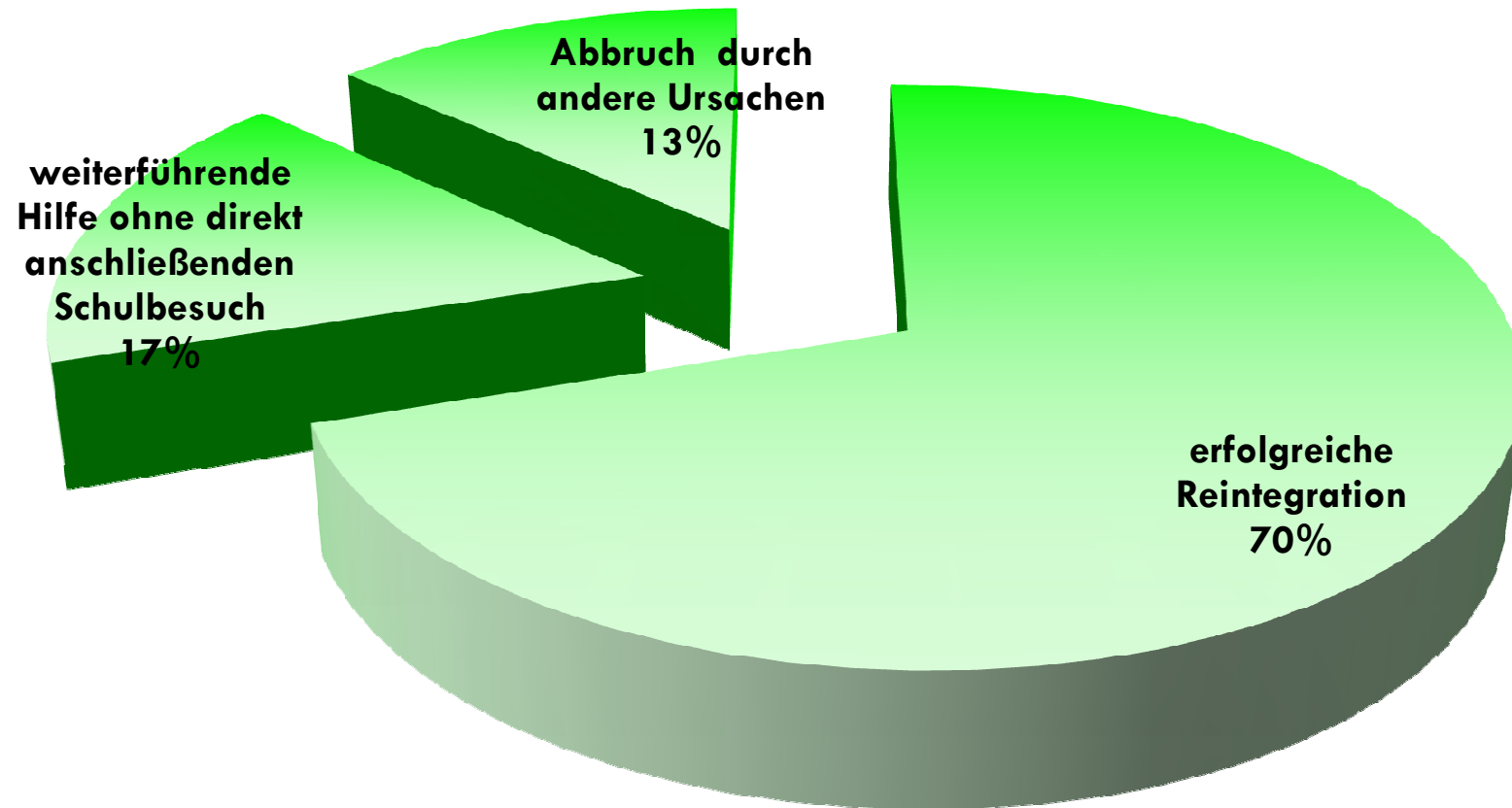
4. Elemente der Lernpsychotherapie

- 5. Reintegration
 - optimale Kompetenzentwicklung
 - enge Zusammenarbeit zwischen Reintegrationsschule und Einrichtung
 - Tagesinterview
 - Betreuung durch Fachleistungsstunden

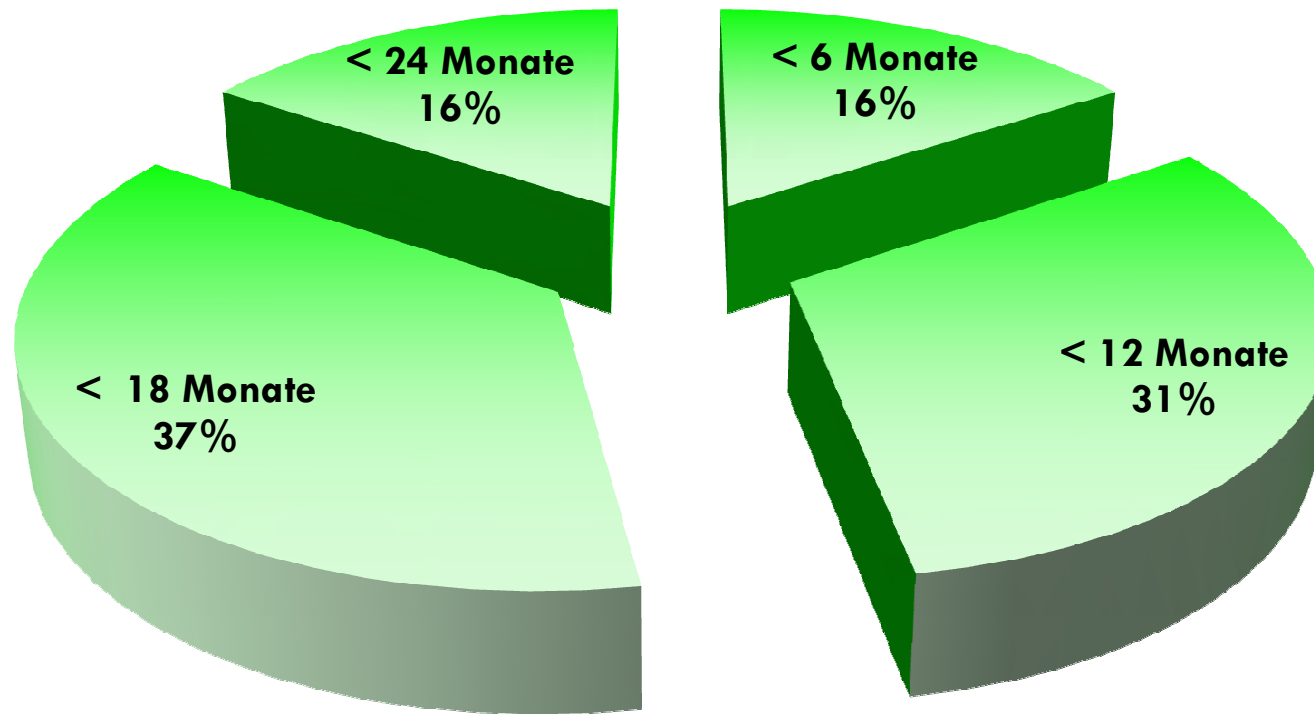
4. Elemente der Lernpsychotherapie

- 6. klare Zielformulierung
- 7. konsequente Individualisierung
- 8. klare Strukturierung

5. Zielüberprüfung - Hilfeergebnis



5. Zielüberprüfung - Hilfedauer



6. Rechtliche Grundlagen

- § 36 (4) BbgSchulG – Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch wenn:
 - ein wichtiger Grund vorliegt
 - eine gleichwertige Förderung gewährleistet ist
- Wichtiger Grund: wenn Sicherung des Bildungsanspruchs eine therapeutisch begleitete angemessene Wissensvermittlung erfordert
- **Aber: Deutliches Interesse der Landesregierung, Befreiungen von der Pflicht zum Schulbesuch zu reduzieren.**

6. Rechtliche Grundlagen

- Grundsätzlich sollten Grund- und Förderschüler von den Befreiungen ausgeschlossen sein
- Befreiungen von der Pflicht zum Schulbesuch werden grundsätzlich nur für die Dauer von 6 Monaten gewährt
- max. 2 Verlängerungen sollten gewährt werden
 - Antwort auf die kleine Anfrage (1912) der Landesregierung (Drucksache 5/4893) / Hinweise zur Handhabung des § 36 Abs. 4 vom 06.03.12 des MBS an die Schulämter



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Tel.: 0355-4936517

E-Mail: cottbus@schultz-hencke-heime.de